

Anlage IIb

Stellungnahme des Wahlleiters zum Wahleinspruch von Frau Roswitha Carlin gegen die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 26.05.2019

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 05.06.2019 das endgültige Wahlergebnis für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree festgestellt. Die Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Fürstenwalde/Spree (Nr. 18, 19. Jahrgang) am 06.06.2019.

Gemäß § 55 BbgKWahlG kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter frühestens am Tag der Wahl und spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Am 21.06.2019 erhielt der zuständige Wahlleiter einen Wahleinspruch von Frau Roswitha Carlin. Frau Carlin ist wahlberechtigte Bürgerin der Stadt Fürstenwalde/Spree und somit zur Erhebung eines Wahleinspruchs berechtigt.

Der Einspruch ging fristgemäß beim zuständigen Wahlleiter ein und entsprach der Schriftform.

Inhaltlich richtet sich der Einspruch der Frau Carlin gegen die fehlerhafte Organisation der Stimmauszählung und einer fehlerhaften Zurückweisung von ungültigen Stimmzetteln.

Frau Carlin legt Ihrem Wahleinspruch folgende Überlegungen zugrunde:

I.

„Dem Bürger sollte die Möglichkeit einer gültigen Stimme eingeräumt werden, auch wenn er keine Partei oder keinen Kandidaten wählen möchte. Dies ist z.Z. nicht möglich: kein Kreuz, durchstreichen, seine Meinung kundtun – alles ungültige Stimmen.“

II.

„Was in meinen Augen gar nicht geht, bei der Stimmauszählung ein zwei Augen Prinzip. Hier werden der Manipulation Tür und Tor geöffnet. Der Wahlausschuss hat am 04.06.2019 des Öfteren betont, dass hier nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. Ich kann das einfach nicht glauben und bin froh, dass ich das meinem Briefwahllokal verhindern konnte. Ähnlich riskant sehe ich eine Auszählung in Zweiergruppen, die es nach meinem Rechtsverständnis nicht geben dürfte. Dies habe ich aus einem anderen Wahllokal gehört. Hier wird der Bürger seines Rechtes beraubt, die Wahlauszählung in einem Wahllokal vollständig zu beobachten.“

III.

„Die Anzahl der zur Wahl stehenden Gruppierungen war größer als die Zahl der Wahlvorstandsmitglieder. So blieb es nicht aus, dass einige Mitglieder mehrere Listen bei der Stimmauszählung kennzeichnen mussten.

Worauf jedoch in Zukunft geachtet werden sollte, dass Listen gleich großer bisheriger oder zu erwartender Sitzverteilung nicht von ein und der selben Person geführt werden sollen. Denn hier wird sonst zum zweiten Mal der Manipulation Tür und Tor geöffnet (Wahllokal Kita Nesthäkchen).“

Im Ergebnis der Prüfung ergab sich folgender Sachstand:

Zu I.

Im § 45 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes sind die Bewertungen von abgegebenen Stimmen und die Zurückweisung von ungültigen Stimmen abschließend geregelt.

Demnach sind Stimmen oder Stimmzettel ungültig, wenn:

1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis gültig sind,
2. keine Kennzeichnung oder mehr als drei Kennzeichnungen enthalten,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
4. einen Zusatz enthalten,
5. einen Vorbehalt enthalten oder
6. durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind.

Somit gibt es für die Wahlvorstände keinen weiteren Ermessensspielraum für die Zulassung oder Zurückweisung von Stimmen oder Stimmzetteln.

Zu II.

Im § 63 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung ist die Zählung der Stimmen eindeutig geregelt.

Im Absatz 1 wird hierzu folgendes festgelegt:

Nachdem die Zahl der Wähler ermittelt worden ist, werden die abgegebenen Stimmen gezählt. Der Wahlvorsteher oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands liest aus jedem Stimmzettel vor, für welchen Bewerber die Stimme oder die Stimmen abgegeben worden sind. Die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände vermerken die Stimmabgabe in der entsprechenden Zählliste. Eine andere Form der Auszählung ist mit der in § 18 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes festgesetzten Besetzung der Wahlvorstände nicht möglich und vom Gesetzgeber auch nicht vorgesehen.

Über eine mögliche Auszählung von Stimmen in Zweiergruppen habe ich keine Kenntnis. Auch der Wahleinspruch von Frau Carlin enthält hierzu keine nachvollziehbaren Ausführungen.

Zu III.

Hierzu regelt § 18 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in Absatz 1 wie folgt:

„Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und **drei bis sieben** Beisitzer.“ Demnach ist die Benennung von mehr als sieben Beisitzern unzulässig.

Die Stadt Fürstenwalde/Spree hat für Wahllokale insgesamt je sechs Personen berufen. Es mussten 41 Zähllisten für 10 Parteien/Einzelbewerber mit insgesamt 113 Bewerbern geführt werden. Diese Zähllisten sind gesetzlich vorgeschrieben. Somit bleibt es nicht aus, dass die einzelnen Personen mehrere Zähllisten führen mussten. Auch bei einem Einsatz von bis zu neun Wahlvorstandsmitgliedern hätte jedes Mitglied mindestens 5 Zähllisten führen müssen.

Nach Prüfung der Sachlage stelle ich fest, dass die Einwendungen von Frau Carlin gegen die Gültigkeit der Wahl unbegründet sind.

Infolgedessen kann die Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl entscheiden.

Christoph Malcher
Wahlleiter für die Stadt Fürstenwalde/Spree